

# Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses des zweiten Wahlganges der Oberbürgermeisterwahl am 10. Juli 2022 in der Landeshauptstadt Dresden

In seiner Sitzung am 14. Juli 2022 hat der Gemeindewahlaußchuss gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. §§ 38, 44 a Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist sowie gemäß § 51 der Kommunalwahlordnung vom 16. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 313) das Wahlergebnis des zweiten Wahlganges der Oberbürgermeisterwahl am 10. Juli 2022 festgestellt.

Gemäß § 51 Abs. 2 i. V. m. § 50 Abs. 4 KomWO wird hiermit das vom Gemeinde-

wahlaußchuss festgestellte Wahlergebnis des zweiten Wahlganges in der Landeshauptstadt Dresden bekanntgemacht:

1. Die Zahl der Wahlberechtigten: 431.967
2. Die Zahl der Wähler: 178.518
3. Die Zahl der ungültigen Stimmen: 974
4. Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen: 177.544
5. Die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen: (siehe Tabelle)
6. Der Gemeindewahlaußchuss stellte fest, dass Herr Dirk Hilbert zum Oberbürgermeister der Landeshauptstadt

Dresden gewählt wurde.

Jeder Wahlberechtigte, jeder Bewerber und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, kann innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Wahlergebnisses gegen die Wahl unter Angabe des Grundes Einspruch erheben. Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm 0,1 Prozent der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 10 Wahlberechtigte beitreten.

Der Einspruch ist unter Angabe des Grun-

des schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, erheben. Nach Ablauf der Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Dresden, 18. Juli 2022

Dr. Markus Blocher  
Amtsleiter des Bürgeramtes und Vor-  
sitzender Gemeindewahlaußchusses

Wahlvorschlag	Bewerber/in	Beruf / Stand	Postleitzahl/Wohnort	Stimmen
Unabhängige Bürger für Dresden e.V.	Hilbert, Dirk	Oberbürgermeister	01109 Dresden	80.483
Bündnis 90/ DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Jähnigen, Eva	Bürgermeisterin, Juristin	01129 Dresden	67.947
Alternative für Deutschland (AfD)	Dr. Krah, Maximilian	Europaabgeordneter, Rechtsanwalt	01067 Dresden	21.741
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	Pöhnisch, Jan	Sozialarbeiter	01309 Dresden	3.824
Marcus Fuchs. Dresden verdient Größe #197	Fuchs, Marcus Carsten	Angestellter	01477 Arnsdorf	3.549

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG), hier:

## Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über die Absonderung von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (IfSGZuVO) erlässt die Landeshauptstadt Dresden als örtlich zuständiges Gesundheitsamt folgende Allgemeinverfügung.

### 1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

1.1 Personen, die engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts hatten, gelten als enge Kontaktpersonen. Dazu gehören Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (Hausstandsangehörige) und vergleichbare enge Kontaktpersonen.

1.2 Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine

Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen).

1.3 Personen, die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Selbsttest), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als Verdachtsperson.

1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten ErregerNachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeföhrter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist sind positiv getestete Personen. Das gilt auch dann, wenn sie bisher Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 oder Nr. 1.3 dieser Allgemeinverfügung waren.

1.5 Einem PCR-Test (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2) ist die Diagnostik mit weiteren Methoden des Nukleinsäurenachweises, wie zum Beispiel PoC-NAT-Tests, gleichgestellt.

1.6 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene

Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Landeshauptstadt Dresden haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung in der Landeshauptstadt Dresden hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

1.7 Sofern die betroffenen Personen einen mündlichen oder schriftlichen Bescheid über die Anordnung der Quarantäne durch das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden bekommen haben, geht diese Anordnung den Regelungen dieser Allgemeinverfügung vor.

### 2. Absonderung und weitere Schutzmaßnahmen

2.1 Engen Kontaktpersonen wird dringlich empfohlen, insbesondere Kontakte zu vulnerablen Personen zu reduzieren, auf eigene Symptome zu achten und sich mittels Antigenschnelltest auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu testen oder testen zu lassen.

2.2 Einem PCR-Test (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2) ist die Diagnostik mit weiteren Methoden des Nukleinsäurenachweises, wie zum Beispiel PoC-NAT-Tests, gleichgestellt.

2.3 Verdachtspersonen müssen sich un-

verzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen.

Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person. Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.

2.4 Positiv getestete Personen sind verpflichtet,

a) sich unverzüglich nach Kenntnis-erlangung des positiven Testergebnisses abzusondern. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Anordnung oder Mitteilung durch das Gesundheitsamt. Die Isolation gilt auf Grund dieser Allgemeinverfü-gung als angeordnet.

b) im Falle der Testung mit einem Antigenschnelltest, einen PCR-Test durch-

führen zu lassen.

c) ihren Hausstandsangehörigen und vergleichbaren Kontaktpersonen ihr positives Testergebnis mitzuteilen und sie darüber zu informieren, dass sie ihre Kontakte zu vulnerablen Gruppen reduzieren, auf Symptome achten und sich am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt testen sollen.